

Seit Oktober 2025 gelten neue gesetzliche Regelungen für politische Anzeigen und Werbeprospekte. Als Anbieter möchten wir Ihnen die Einhaltung dieser Vorschriften so einfach wie möglich machen. Die folgenden Hinweise sollen Ihnen dabei helfen.

Hintergrund

Die Verordnung ([EU 2024/900](#)) in Verbindung mit ([EU 2025/1410](#)) über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung ([Leitlinie TTPW-VO](#)) gilt seit dem 10. Oktober 2025 unmittelbar in Deutschland und sieht unter anderem eindeutige Kennzeichnungen und Transparenzbekanntmachungen für alle politischen Prospekte und Anzeigen vor. Dieses Merkblatt bezieht sich auf politische Werbung in Printmedien (z. B. Tageszeitungen, Magazine, Anzeigenblätter, Beilagen). Für TV-, Radio- und Onlinewerbung gelten gesonderte Regelungen.

Akteure und Pflichten

Sponsoren

im Sinne der [TTPW-VO](#) sind natürliche oder juristische Personen, in deren Auftrag oder Namen eine politische Anzeige ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht, zugestellt oder verbreitet wird, in der Praxis also Auftraggeber/Anzeigenkunden (z. B. politische Parteien, Kandidaten, Verbände, Unternehmen).

Anbieter

politischer Werbung sind natürliche oder juristische Personen, die politische Werbedienstleistungen erbringen (z. B. Kommunikations-/Werbeagenturen, politische Berater, PR-Firmen), mit Ausnahme reiner Nebendienstleistungen.

Herausgeber

politischer Werbung sind Anbieter politischer Werbedienstleistungen, die politische Werbung über ein beliebiges Medium veröffentlichen, zustellen oder verbreiten (z. B. Verlage, Online-Plattformen).

Als Werbekunde gelten Sie als Sponsor im Sinne der [TTPW-VO](#) und sind zur Abgabe einer Erklärung zur politischen Werbung sowie zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet, damit die erforderlichen Kennzeichnungen und Transparenzbekanntmachungen erstellt werden können, insbesondere:

- Identifizierung der Beilage als politisch (Art. 7) und Erklärung, ob der Sponsor die besonderen Anforderungen an Werbeverbote erfüllt (Art. 5, Abs. 2)
- Identität und die Kontaktdaten des Sponsors sowie ggf. der ihn kontrollierenden Einrichtung, inkl. Namen, E-Mail-Adresse, Postanschrift bzw. Ort der Niederlassung (Art. 11, 12)
- Identität und Kontaktdaten der zahlenden natürlichen oder juristischen Person, falls abweichend vom Sponsor (Art. 12)
- Zeitraum der Veröffentlichung, Zustellung oder Verbreitung (Artikel 12)
- Gesamtbeträge und der Gesamtwert der sonstigen Leistungen, die die Anbieter politischer Werbedienstleistungen erhalten haben und gegebenenfalls der politischen Werbekampagne sowie Methoden zur Berechnung der Leistungen (Art. 12)
- Herkunft der finanziellen Mittel, öffentlich/privat, innerhalb/außerhalb der EU (Art. 12)
- Falls einschlägig: konkrete Angaben zur Wahl, dem Referendum oder dem Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozess, auf den sich die Anzeige bezieht (Art. 11, 12)
- Falls einschlägig: Link zu offiziellen Informationen über Teilnahme an der betreffenden Wahl oder dem Referendum (Art. 12)
- Falls zutreffend: Erklärung zu Targeting- oder Anzeigenschaltungsverfahren (Art. 11, 12)
- Falls zutreffend: Hinweis auf frühere Aussetzungen oder Verstöße im Zusammenhang mit der Anzeige (Art. 12)

Sie sind für die Richtigkeit ihrer Erklärungen verantwortlich und müssen alle ermittelten Ungenauigkeiten unverzüglich aktualisieren oder berichtigen.

Praktische Umsetzung der Kennzeichnung für Beilagen

Um die Anforderungen der [EU-Leitlinie \(TTPW-VO\)](#) bezüglich der Kennzeichnung Ihrer politischen Werbebeilage zu erfüllen gilt folgendes:

Im Fall von Beilagen übernehmen wir lediglich die Koordination der Zustellung der von Ihnen angelieferten Beilage. Daher müssen Sie und ggf. Ihr Werbedienstleister, der die Beilage erstellt, sicherstellen, dass die Beilage die Anforderungen der EU-Verordnung [\(EU\) 2024/900](#) und [\(EU\) 2025/1410](#) erfüllt, d.h. die Beilage muss insbesondere die notwendigen Kennzeichnungen (Art. 11) und den Link zur Transparenzbekanntmachung (Art. 12) enthalten.

Unsere Konditionen für Beilagen entnehmen Sie bitte unseren [Mediadaten](#).

Auch für Beilagen gilt:

Wir können politische Porspekte in Form von Beilagen nur noch veröffentlichen, wenn vor Veröffentlichung alle erforderlichen Angaben vorliegen, die Beilage gekennzeichnet ist und Transparenzbekanntmachungen online abrufbar sind.

Für einen gültigen Beilagenauftrag benötigen wir

- den ausgefüllten Beilagenlieferschein
- die unterzeichnete Freistellungserklärung
- sowie die ausgefüllte und unterschriebene Checkliste

Weiterführende Informationen zu Umfang und Format

Kennzeichnungspflichten (Art. 11)

- Politische Werbung muss klar, deutlich lesbar und unmissverständlich gekennzeichnet sein.
- Die Kennzeichnung muss in klarer, hervorgehobener und eindeutiger Weise in der politischen Anzeige
 - enthalten oder
 - daran angebracht bzw.
 - eindeutig damit verbunden sein

Sie soll generell in einem einzigen gedruckten Kästchen zu lesen sein. Weitere Informationen finden sich in der Durchführungsverordnung [\(EU\) 2024/900](#) und [\(EU\) 2025/1410](#).

Transparenzbekanntmachungen (Art. 12)

Bestandteil der Kennzeichnung muss ein Web-Link oder der Hinweis auf einen vorhandenen QRCode sein, über den weitere Informationen, insbesondere zur Finanzierung und zum Meldeverfahren, abrufbar sind. Für die Erstellung der Transparenzbekanntmachung ist der Auftraggeber der Anzeige verantwortlich. Unser Fragebogen hilft Ihnen bei der Erfüllung Ihrer Angaben-pflicht.

